

Infobrief 7 im Schuljahr 2020-21

Mainz, 04.12.2020

Neuer Hygieneplan für Schulen; neuer Baukreis

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit dem 3. 12 gilt ein neuer Hygieneplan in den Schulen in Rheinland-Pfalz. Sie finden diesen beiliegend. Zitate aus dem Plan sind in kursiver Schrift dargestellt.

Die wesentlichen Punkte werden wir Ihnen in Kurzform darstellen.

Sie finden den Plan unter:

https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/20201203_6_Hygieneplan_Corona_Schulen.pdf

Gültigkeit:

Die Regelungen gelten auf dem gesamten Schulgelände und in den Schulgebäuden; örtliche Behörden sind gefugt weitere Maßnahmen oder Ausnahmen anzuordnen. Er verpflichtet alle Personen auf dem Schulgelände zur Einhaltung der Regelungen (Lehrkräfte, weiteres schulisches Personal, Schüler*innen, Eltern, Externe).

Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen:

Dienen dem Ziel den Präsenzunterricht zu ermöglichen!

- Abstand halten; Körperkontakt vermeiden, wo immer möglich
- Husten- und Niesetikette
- Händehygiene (waschen vor desinfizieren!)

Maskenpflicht:

Verpflichtend für den oben genannten Personenkreis! (Lehrkräfte, weiteres schulisches Personal, Schüler*innen, Eltern, Externe) **während der gesamten Zeit des Schulbesuchs.**

Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- Schüler*innen der Klassen 1-4 am Sitzplatz im Unterrichtsraum.
- Bei Prüfungen und Kursarbeiten, wenn Abstand 1,5m und Lüftung.
- Bei der Nahrungsaufnahme (Abstand!)
- In Pausen bei Abstand

Maskenpausen sind zu ermöglichen. Im Freien, wenn man alleine im Raum ist, bei akut auftretenden Beeinträchtigungen.

Für **Sport, Naturwissenschaften, fachpraktischen Unterricht und Musik** gelten besondere Regelungen! (s. Plan Pkt. 2.3):

naturwissenschaftlich-technischen/fachpraktischen Unterricht

Beim Arbeiten mit offenen Flammen und entzündbaren Gefahrstoffen, beim Tragen einer Schutzbrille sowie beim Arbeiten mit Werkzeugen muss sicher-gestellt werden, dass keine zusätzliche Gefährdung (leichte Entzündbarkeit, beschlagene Brille, Erfassen der MNB beim Arbeiten mit rotierenden Werkzeugen) auftritt. Im Einzelfall muss die Lehrkraft im Vorfeld eine spezifische Gefährdungsbeurteilung durchführen und im Zweifel auf die entsprechenden unterrichtspraktischen Elemente verzichten.

Sportunterricht

Der Sportunterricht kann im Freien weiterhin regulär ohne Maske, aber mit Abstand stattfinden. Sporttheoretischer Unterricht in Innenräumen kann ebenfalls regulär (mit Maske) abgehalten werden.

Regulärer sportpraktischer Unterricht in Innenräumen kann nicht mit Maske stattfinden. Wenn kein Ersatz durch regulären Sportunterricht im Freien möglich ist, sollte versucht werden, den Schülerinnen und Schülern eingeschränkten Sportunterricht in Form eines leichten Bewegungsangebots zu unterbreiten. Dieser Unterricht kann mit geringer Belastungsintensität mit Maske durchgeführt werden. Eine differenzierte Belastungssteuerung erfolgt in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft.

Musikunterricht

Auch musikpraktisches Arbeiten kann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung stattfinden. Soweit die Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen nicht gewährleistet werden können, ist vom musikpraktischen Arbeiten abzusehen. Das gilt insbesondere für das Musizieren mit Blasinstrumenten sowie das Singen (vgl. Leitfaden für das musikpraktische Arbeiten an Schulen). Aus Gründen der erhöhten Infektionsgefahr ist das Musizieren mit Blas-instrumenten derzeit auch für Grundschulen nicht gestattet.

Befreiung von der Maskenpflicht:

Nur aus gesundheitlichen Gründen! „Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer MNB im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung von der Maskenpflicht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attests in der Schülerakte unter Verwendung des beigefügten Vordrucks (s. Anlage 1) zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen. Eine Kopie wird nicht angefertigt.“

*Sofern im konkreten Einzelfall seitens der Schule Zweifel an dem ärztlichen Attest bestehen, ist das weitere Vorgehen mit der Schulaufsicht abzustimmen. **Die Prüfung der Atteste, die Dokumentation und eventuelle Nachfragen hat der Vorstand (in Absprache mit der SFK) übernommen.***

Präsenzunterricht bei Maskenattest:

„Auch Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen dürfen, sollten weiterhin im Präsenzunterricht beschult werden. Voraussetzung ist, dass der Mindestabstand zu anderen Personen eingehalten wird. Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass die Schülerinnen und Schüler zeitversetzt zur Vermeidung von dichten Ansammlungen den Unterrichtsraum aufsuchen, dort ggf. beaufsichtigt in den Pausen verbleiben und mit einem Abstand von mindestens 1,5 Metern zu weiteren Unterrichtsteilnehmern Platz nehmen. Alternativ erhalten die betroffenen Schülerinnen und Schüler ein vergleichbares Angebot im Fernunterricht nach den jeweiligen technischen und organisatorischen Möglichkeiten.“

Solche Maßnahmen stellen also keine Diskriminierung dar, sie sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung notwendig.

Lüften:

*„Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume durch eine sachgerechte **Stoßlüftung** bzw. **Querlüftung** zu achten. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.“*

Mindestdauer der Lüftung der Unterrichtsräume:

im Sommer bis zu 10-20 Minuten,

im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und

im Winter ca. 3-5 Minuten.

Vollständig geöffnete Fenster müssen wegen der damit einhergehenden Unfallgefahr beaufsichtigt werden.

Reinigung/Desinfektion:

*„Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI **nicht** empfohlen. **Eine angemessene Reinigung ist völlig ausreichend.** Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z. B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein.“*

Krankheitssymptome, Erkrankungen und Kontaktpersonen:

Hier hat eine Verschärfung der Regeln stattgefunden! Schon beim Vorliegen von schwachen Erkältungssymptomen sollen die Kinder zuhause bleiben.

„Grundsätzlich dürfen Personen die Einrichtung nicht betreten, die

mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen aufweisen oder einer Quarantänemaßnahme unterliegen. Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren.“

Zum Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen beachten Sie bitte das Merkblatt mit Ablaufdiagramm!

https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/20201203_Merkblatt_Umgang_mit_Erkaeltungssymptomen_in_Kita_Schule.pdf

Umgang mit positiven Fällen und Kontaktpersonen in der Schule:

*„Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung in einer Schule/einer Klasse/einem Kurs entscheidet **das zuständige Gesundheitsamt** über die weiteren Maßnahmen wie z.B. Einstufung der Kontaktpersonen unter Berücksichtigung einer individuellen Risiko-bewertung der konkreten Situation in der Schule.“*

Zu den Fragen bezüglich von **Personen mit besonderen Risiken** (Schüler*innen und Mitarbeiter*innen) lesen Sie bitte den Punkt 5, sofern Sie betroffen sind.

Dokumentation und Nachverfolgung:

„Regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern, hierzu gehören auch Sitzpläne,

tägliche Dokumentation der Anwesenheit des in der Schule tätigen Personals,

Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Integrationskräfte),

tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte). Zu erfassen sind Vorname, Nachname, Anschrift und Telefonnummer sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person.“

„Verantwortlichkeiten der Schulleitung

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich.“

Szenarien zum UNTERRICHTSBETRIEB UNTER PANDEMIEBEDINGUNGEN:

„Grundsätzlich findet Unterricht im Regelbetrieb statt (Szenario 1).

*Abhängig vom jeweiligen Infektionsgeschehen ergeben sich Abweichungen ggf. auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes oder wenn zeitlich befristet schulorganisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung des **Unterrichts notwendig und mit der Schulaufsicht abgestimmt sind**. Diese*

Möglichkeit besteht auch in Landkreisen und kreisfreien Städten oberhalb einer 7-Tage-Inzidenz von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner ab der Jahrgangsstufe 8, sofern dies mit Blick auf die allgemeine Infektionslage sowie die Situation an der jeweiligen Schule geboten erscheint.

Dabei erfolgt die Unterrichtsorganisation der gesamten Schule oder Teile der Schule.

Regelbetrieb ohne Abstandsgebot (Szenario 1):

Es findet Präsenzunterricht im regulären Klassenverband und in den regulären Lerngruppen ohne Abstandsgebot unter strikter Einhaltung der Infektions-schutz- und Hygienemaßnahme des Hygieneplan-Corona statt.

Im eingeschränkten Regelbetrieb mit Abstandsgebot (Szenario 2)

Präsenzunterricht kann nur unter Einhaltung des Abstandgebotes (Mindest-abstand 1,5 m auch im Unterrichtsraum) stattfinden. Ein Wechsel zwischen Präsenzunterricht und häuslichen Lern- bzw. Unterrichtsphasen wird immer dann erforderlich, wenn das Abstandsgebot in der Klasse nicht eingehalten werden kann.

Fernunterricht (temporäre Schulschließung, Szenario 3)

Der Präsenzunterricht wird für einen Teil der Schule (Kurs/Klasse/Klassenstufe oder Jahrgangsstufe) oder die gesamte Schule untersagt. Der Unterricht muss für die betroffene Klasse/den betroffenen Kurs, die Klassenstufe oder die gesamte Schule ausschließlich als Fernunterricht erfolgen.“

Ein ganz anderes Thema zum Schluss:

Erstmals seit dem Abschluss der Baumaßnahmen für das Kunsthaus gibt es wieder einen **Baukreis**. Für die Sanierung der Naturwissenschaften und die bauliche Umsetzung des Digitalpaktes hat sich dieser neue Baukreis konstituiert. Eine Gruppe von 12 Eltern, Frau Gatzsche (Kollegium), Frau Neumann (Vorstand) und Herrn Döring (GF) wird diesen Prozess für die Schulgemeinschaft in die Hand nehmen. Das nächste Treffen wird Anfang Januar stattfinden.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien einen schönen 2. Advent!

Mit freundlichen Grüßen

Seite 6 zum Schreiben vom 04.12.2020 der Freien Waldorfschule Mainz

Für die Schulführungskonferenz

Geschäftsführung